

dat 28. gbr 771. *Waldordnung*

724 2/8

V 13

**S**ir Maria There-  
sia, von Gottes Gna-  
den Römische Kaiserinn/ Wit-  
tib/ zu Hungarn/ Böhheim/  
Dalmatien/ Croatien/ und  
Clavonien/ Gallizien/ Sodomirien/ Königin;  
Erzherzoginn zu Oesterreich/ Herzoginn zu Bur-  
gund/ Großfürstinn zu Siebenbürgen; Herzoginn  
zu Mailand/ Mantua/ Parma/ &c. GEFÜRSTETE  
Gräfinn zu Sabspurg/ zu Slandern/ zu Ty-  
roll/ &c. Vermittelte Herzoginn zu Lotharingen/  
und Saar/ Großherzoginn zu Toscana &c. &c.

Untbieten allen, und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, de-  
renselben Beamten, Landesinwohnern, und Unterthannen in  
unserem Herzogthum Crain, was Würden, Standes, Amtes, oder  
Weesens die sind, unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstl. Gnade,  
und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, gleich dann ohne  
deme Niemanden unbekannt ist, was dem Publico ins gemein, und  
einem jeden ins besondere an Erhalt- und Vermehrung deren Waldun-  
gen gelegen, und wasmassen diese nicht nur zu Aufrechthaltung deren  
Gebäuden, Häusern, und Wohnungen, zur Heiz- und Beleuchtung,  
wie auch Zubereitung des täglichen Brods, Speis und Tranks un-

2

ent-

2015 14946

entbehrlich, sondern auch zum Umtrieb derer Hammerwerke, und Fabriquen zu Ausbauung derer Bergwerke, zu derer Erzgutmachung, und künftigen Schiffbau unumgänglich nöthig seye.

Es hat aber die Erfahrung zeithero gelehret, daß ohnerachtet die Waldungen, als ein grosses Kleinod eines Landes anzusehen kommen, welche kein Land noch Mensch entrathen kann, hierauf dennoch zu deren Erhaltung die wenigste Aufmerksamkeit getragen, sondern derley Waldungen theils unwirtschaftlich über ihre Kräfte, und nicht Waldmännisch angegriffen, theils wegen willkührlicher Hin- und Wiederhackung der 2. Widerwachs des jungen Holzes nicht verschonet, ja gar ausgerottet, und zu Feldern, und Wiesen angeleget, einfolglich so viele Unwirtschaften begangen worden, daß, wann nicht hierinfals Ziel, und Maas, mithin eine bessere Ordnung, wie die vorhandene Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen, und der Nachwachs wiederum beförderlich nachzuziehlen gesetzet werde, endlich mit der Zeit ein allgemeiner Holzmangel im ganzen Lande entstehen dürfte.

Um nun dieser Besorgniß auszuweichen, so haben Wir aus Landesmütterlich tragender Vorsorge Uns entschlossen, für oben benannt Unser Herzogthum Crain eine Waldordnung, nach welcher sich jeder, welcher Wälder besizet, besonders die Bergwerke, und die Inhaber der Waldungen in Karst, Poick, und Istrien in Angreifung deren selbst, und in Schlagung des Holzes künftighin zu richten, und zu achten haben, verfassen zu lassen.

Diese Unsere Waldordnung ist keiner Dingen dahin gemeinet, den Obrigkeiten in ihrer Jurisdiction, und Gerechtigkeit wegen Bestrafung ihrer Unterthanen, oder derjenigen, welche ihnen an ihren Waldungen einigen Schaden zufügen, im mindesten zu derogiren, vielmehr wollen Wir, daß selbe, wie ehedessen die Uebertretere, und Holzdiebe nach aller Schärfe selbst ansehen, auch diejenige, so sich de-

nen

nen Sackungen gemäß nicht verhalten, oder dargegen vergehen, mit Arrest, Dominical- Arbeit, ja nach Gestalt der Sache mit der Zucht- hausstrafe, oder wie es sonst hergebracht ist, jedoch gegen vorläufiger Anzeige bey seiner Behörde belegen, wann aber eine Beschädigung mit unterlossen wäre, über diese Bestrafung nicht nur allein den billigen Ersatz des zugefügten Schadens pro præterito abfordern, und solchen von denen Uebertretern executivè eintreiben, sondern auch noch an- nebst dieselbe alles Ernstes dahin verhalten sollen, fünffach so viel Holz, an solchen Orten, wo der Holzmangel am meisten, und empfindlichsten andringet, nachzuziehlen, als in ein, oder anderer Waldung von die- sen, oder jenen geschwendet, und der Wald zugegen denen höchsten Vorschriften beschädiget worden ist, um andurch in ihren eigenen Wal- dungen den Holzwachs desto besser zu befördern, und denen diesfälligen in Schwung gehenden gemeinsamen schädlichen Excessen mit Wirksam- keit, und Nachdruck für das künftige gebührenden Einhalt zu ver- schaffen.

Wie es aber auch hauptsächlich dahin ankommet, damit die Herr- schaften, und Obrigkeiten selbst mit einem guten Exempel vorgehen, und also ihre Unterthanen zur eifrigen Nachfolge aufmuntern und an- frischen, als wollen Wir uns gegen gedachte Herrschaften, und Obrig- keiten dahin gnädigst versehen, selbe werden Unsern zu ihnen gesetzten allergnädigsten Vertrauen ein vollkommenes Genügen alsogewiß leisten, wie im widrigen dieselbe von jedermänniglich, forderist aber von Unseren Kreisauptleuten an Behörde sogleich angezeigt, und von derselben zur gemessenen Bestrafung gezogen werden sollen. In Sachen kommet es hauptsächlich auf zwey Stücke an, wie nemlich.

Erstens die vorhandene erwachsene Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen.

Zweytens aber, wie der Nachwachs, und junge Maiß, wie- derum anzuziehlen, und zu befördern, mithin eine beständige Dauer-

haftigkeit in dem jährlichen Holzschlag zu erhalten, und zu erreichen seye. Solchemnach müssen

Primo die Hauptreguln beständig beobachtet werden, daß sowohl grosse, als kleine Waldungen in der Ertragnuß des Holzes überschlagen, und wo möglich ausgemessen, hierbey sichere Probschläge gemacht, und also das Quantum bestimmt werde, was jährlichen entweder zur eigenen Nothdurft, oder zum Verkauf dergestalt abzugeben seye, bis der Nachwachs, und junge Mais wiederum zu einem schlagbaren Holz in Wachsthum gebracht seyn möge, und weilen

Secundo hierbey hauptsächlich zu bemerken, daß das aichene Holz in seinem Wachsthum gegen 200. Jahr, das buchene Holz, bis es schlagbar wird, auf den besten Grund 120, in dem schlechten aber 150. Jahr, die Tannen, Feichten, und Kiefer, wie auch der Lerchbaum 80. bis 100. Jahr, die Aspen, Linden, und Rüsten 30. bis 40. Jahr, die Birken in der Rasse 30. in der Höhe aber 40. bis 50. Jahr, ferners die Weiden, und Felber 20. bis 30. Jahr, und endlich das erlene Holz 40. bis 50. Jahr zu Erreichung ihrer Vollkommenheit erfordere; so muß

Tertio die zweyte Hauptregul zu beobachten seyn, daß in einer groß, oder kleinen Waldung nicht mehrer, noch weniger Holzschläge, oder Stallungen gemacht werden, als bis vorausgesetzte Jahre des Nachwachs ein schlagbares Holz verschaffen können, massen, wann mehrere, oder wenigere Holzschläge gemacht werden sollten, der Endzweck unmöglich erreicht werden könnte, sondern zu Aussetzung deren künftigen Holzschlägen entweder zu viel, oder zu wenig Holz übrig verbleiben würde, und nach dieser Maasregul solle

Quarto ein Wald-Inhaber, um seine Waldungen zu beständig fürdaurenden Genuß wirthschaftlich zu erhalten, den ad S. 1 mumm  
bey-

beyläufig gemachten Ueberschlag in ein eigenes zu errichten kommandes Schätzungsbuch, wie viel nemlich Klafter Holz bis zu dem erfolgenden Nachwachs zu schlagen seyen, fleißig anmerken, und darinnen sich ersehen, auf wie viel Klafter also er seinen jährlichen Holzschlag, oder die Stallung einzurichten habe, es ist aber hierbey

Quinto reiflich zu überlegen, wie diese, oder jene Waldungen beschaffen, mit was für Holzsorten solche versehen, und wie dieses zu Scheitern, oder zu Bau, Binder, Wagner, Bildhauer, Tischler, Drechsler, oder zum Schiffbau tauglich, und andern Holz mit mehreren Nutzen angebracht werden könne, wessentwegen dann

Sexto die beständige genaue Aufsicht dahin zu tragen ist, damit auffer den Holzschlägen zum Binder, Wagner, oder zu Schindeln, Spölten, Weinstöcken, Kallich, und Kohlbrennen, zu Aufrichtung der Heuschöbern, die Heubäum, und Behengstengel nur die sich ergebende Windfälle, und Abbrüche, dann die Dürre, und abstehende Bäume abzugeben erlaubet, die dießfällige mehrere Erfordernuß aber auf die Holzschläge angewiesen werde, in so lange nemlich derley Holzgattungen aus den ordinari Holzschlägen in erforderlicher Quantität abgegeben, und herbey geschaffet werden können. Und zumalen es in der ganzen Sache auf 2. Gattungen Holzes ankommet, nemlich auf das Scheitern- und Kohlbrennen Holz, dann dasjenige, was in verschiedenen Sorten zum bauen nothwendig, so verstehet es sich von selbst daß

Septimo zu dem Brennholz nur jene Bäume, welche nach ihrer Gattung wegen ihren vielen Nesten, und Krüme nicht gebrauchet werden können, hergenommen, dahingegen die gerad gewachsene Bäume, und sonderlich die Nichen, Tannen, Fichten, und Kiefer zu dem Bauholz vorzüglich wegen des eigenen hieraus entspringenden größern Nutzens vorbehalten werden müssen, allermassen hieraus die Dachstühle,

Querbalken, Bretter, Pfosten, Läden, Latten, wie auch die Fensterrahmen gemacht, hierzu aber lauter hoch- und gerad gewachsenes Holz erforderet wird, damit ein gleicher Maiss, wie höchst erforderlichlich zum Nachwachs erzieget, und formiret werde, so ist gleichfalls

Octavo eine Hauptregel, daß die Holzschläge ordentlich, und nicht hin- und her zerstreuter in denen Bergen, oder Waldungen angeleget, darinnen aber alles Gehölz durchaus bis auf die erforderliche genugsame Saamenbäume glatt abgeraumet, denen Holzhackern aber keineswegs gestattet werden solle, daß dieselben in denen ausgewiesenen Holzschlägen einige grobe ihnen zu arbeiten unanständige Bäume stehen lassen, sondern sie sollen dieses sowohl, als all anderes allda stehendes Holz, so viel es nur immer möglich sauber aufarbeiten, und keine Blöcke, oder grosse Wipfel, so zu Scheitern, Brüglern, oder Kohlen tauglich zum verderben liegen lassen, beynebens das Holz nicht hoch von der Erden, sondern, so viel nach Grösse derer Stammen thümlich ist, ganz nieder, so daß die Stöcke nicht über  $1\frac{1}{2}$  Schuh gelassen werden, und wann es möglich, der Erden gleich mit der Säge abschneiden, auch die Nester an denen Stammen glatt hierbey wechhacken, welches aber sich lediglich von denen eigentlichen grösseren sowohl obrigkeitlichen als unterthänigen Waldungen, und nicht von den kleineren, und geringeren sogenannten Wäldeln, welche einen, oder dem andern Unterthan zugehörig, und von wenigerer Beträchtlichkeit sind, versteht, wo jedoch auch der Unterthan derley Holzschlag zur Zeit des Schnees, wo die kleinen nebenstehenden Bäumelein bedecket sind, anderst nicht, als mit Vorwissen seiner Obrigkeit vorzunehmen hat, sodann sollen sie auch

Nono die Aufarbeitung des gestockten Holzes auf diese Weise vollbringen, daß sie das Nest- und Wipfelholz, welches stark genug ist, nebst denen Brüglern, und Nesten mit aufhacken, welches zu Unterholz gar nützlich zu gebrauchen ist, die Windfälle auch zugleich abfüh-

abführen, und selbe ausräumen, damit die Wälder sauber gehalten, der in das lehre Hau-Ort fallende Saamen desto sicherer in die bloße Erden sich versenken und folgsam ein junger Wald aufliegen kann. Soferne nun.

Decimo in denen ordentlich angelegten Hauptholzschlägen einige Gattungen von Bauschindeln, Spalten, Weinstöcken, Binder, Wagner, Bildhauer, Dräcksler, oder zum Schiffbau tauglich, und anderen dergleichen Holz vorhanden, welche dem Publico mehrer dienlich, und den Inhabern des Waldes durch den höhern Preis grössern Nutzen, als die Scheitter bringeten, so werden solche Sorten zu derley Gebrauch allerdings anzuwenden, jedoch nicht länger, als sothanner Holzschlag dauret, abzugeben, die Gipfel aber davon nebst andern dasigen Gehilz, sauber auszuarbeiten, ausser denen Holzschlägen hingegen vor allen die Windfälle, Abbrüche, dürre, und abstehende Bäume abzugeben, und hierauf allererst nach der sich äusserenden Bedärfnuß das frische, und gute Holz zur Hilfe zu nehmen seyn, insonderheit aber wird

Undecimo wegen des Wagner = Binder = und Schindelholz der Holzschlag auch in denen entlegensien Bergen ausser denen entweder actu in Holzschlag befindenden, oder in kurzen angelegt werdenden von darumen nicht zu bewilligen seyn, weilien die Arbeitsleute zu excediren gewohnet, und öfters noch einmal so viel Bäume, als ihnen erlaubet worden, abstocken, die Stöcke, und Wipfel verbergen, und folgsam ein solcher Wald nur Verschwendung, und Verwüstung ausgesetzt, und zwar nur dergestalten forderist den Schindelmachern zu erlauben seyn wird, daß denenselben jedesmalen derley Dertter von der Grundobrigkeit ausgezeiget, und angewiesen, widrigenfalls aber sowohl eine solche Grundobrigkeit zur gemessenen Bestrafung gezogen, als auch dergleichen Schindelmacher selbst nach der Schärfe abgestrafet werden sollen.

Duodecimo Bey Anlegung deren Hauptholzschlägen verordnen Wir hiermit gnädigt, daß solche nur allein in jenen Orten anzulegen, wo das Holz vollkommentlich schlagbar, auch noch ehender, wo dieses überständig, und dürre zu werden beginnet, oder sonsten der Gefahr des Verderbens, und denen Windfällen ausgesetzt ist, auch auf denen Gränzen wegen der daselbst beschehenden mehrern Holzentfremdung ingleichen sollen sothane Holzschläge nicht auf die Nähe, und bequem gelegene allein, sondern vorzüglich, so viel möglich, auf die weiters entfernete Waldung mehrers angetragen werden, damit in diesen letztern das Holz inzwischen nicht zur Verfaulung gereichen, in jenen aber solches auf all erforderlichen Fall conserviret werden möge; ist aber der Anfang mit einem Holzschlag bey einem mit lauter schlagbaren Holz versehenen Berg einmal gemachet, so solle darmit bis zu dessen Ende von Jahr zu Jahr continuiret, und solches nicht in einen andern Berg verleget werden, worbey aber die Vorsehung zu machen, daß derley Holzschläge jederzeit von vornen her gegen dem obern Wind, um selben zum schädlichen Einfall keinen Platz zu geben gemachet werden, damit aber

Decimo tertio in derley abgestockten Holzschlägen der baldige Nachwachs, und Maiß, wiederum erreicht werde, so sind jederzeit genugsam taugliche, nemlich die auserlesensten, gesundesten, die noch guten Zuwachs haben, nicht zu alt, nicht zu jung sind, schöne, glatte, und nicht warzige Rinden haben, die Aeste schon Kranz, und Zwipl weiß tragen, und von unten auf bis in das dritte Theil geschlacht sind, auch an welchen das Gereißig schön grün, ohne Mooswolle sich befindet, und so viel Buchene, auch Fangelholz, und zwar von erstern niedrige, auch nicht gar zu hohe Saamenbäumer, denen die Heftigkeit des Winds nicht so leicht schaden, und ohne Saamen natürlicherweise nichts wachsen können, alle 30. 40. höchst 50. Schritt über das Kreuz von einander dergleichen zwey, oder drey guten Saamen tragende Bäumer stehen zu lassen, wie viel aber eigentlich Saamenbäume stehen zu lassen seye, da kommet der Grund wohl zu untersuchen, ob sol-

cher fest, und hart, oder aber lockerig, und marb seye, in dem ersten Fall scheinen nicht so viel Saamenbäume nöthig zu seyn, dann wegen des festen Bodens wird der starke Wind nicht so leicht einen Saamenbaum umreißen, einfolglich den antragenden Effect hierdurch verhindern, wäre aber der Grund löckerig, und marb, so ist die Besorgnuß wegen den Saamenbäumen viel grösser, mithin, und wenn solche Saamenbäume umgerissen werden sollten, so fallet von selbst die gute Hofnung hinweg, daß der abgestockte Holzschlag so leicht wiederum besaamet werden könne, und in diesem zweifelhaften Fall ist allezeit vorsichtig, und besser ehender zu viel, als zu wenig Saamenbäume stehen zu lassen, in hauptsächlicher Betrachtung, daß der gute schwere Saamen, wie er fallet, gleich liegen verbleibe, und von dem Wind nicht so leicht, wie die leere Hilsen hin, und her fruchtlos getragen werden könne, auch wo die Saamenbäume gar zu weit von einander entfernt, aus Mangel der Waldbesaung das häufige dicke Gras über Hand nehme, die junge Brut verdringe, und ersticke, einfolglich der Mais sehr hart, und langsam in die Höhe kommet.

Hat nun jemand den Grund wegen seiner feste, oder Lockerigkeit wohl untersucht, so wird ihm die gute Vernunft von selbst an Hand geben, ob mehr, oder weniger Saamenbäume stehen zu lassen seyen? was nun hier von denen Saamenbäumen gesetzt wird, solches verstehet sich von selbst respectu aller anderen Holzgattungen.

Decimo quarto Damit aber das zum Gebrauch benöthigte Holz so, wie in der rechten Zeit, also auch in guter Ordnung, und wie es dem Wiederwachs am nützlichsten seyn kann, gehauen, und gefället werde, so ist zwar nicht ohne, daß ein jegliche Laage eine andere Beobachtung erfordere, und darinnen für alle Gegenden, und Orte des Holzes nicht wohl eine allgemeine Maasregul vorgeschrieben werden könne, wollen jedoch zur künftigen allgemeinen Richtschnur, daß das Laubholz hauenweis mit Anstellung deren zulänglichen nach ihren besten

Wachsthum befindlichen Saamenbäumern gefället, und ein gleiches mit denen Schwarzwäldern, jedoch mit dem Unterschied beobachtet werden solle, daß der Hau in denen Schwarzwäldern nicht allzugroß, und nur in solchen Gegenden beschehen solle, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit, und Schatten hat, und die Gegenden denen Sonnenstrahlen, und trockenen Winden nicht ausgesetzt sind, massen an diesen letztern Orten der Nachwachs nicht wohl fortkommen kann, sondern was bey gelinder Witterung hervorkommet, noch in dem ersten Wachsthum durch die Sonnenstrahlen wiederum ausgedörret, und ersticket wird.

Decimo quinto wären aber die abgestroekten Holzschläge einmal mit genüglichen Saamen angeflohen, und der Mais vollkommenlich hervor, so will es auch erforderlich seyn, damit eben der Mais durch die Saamenbäumer nicht verdrenget werde, sothane Saamenbäumer nicht allzulang stehen zu lassen, sondern zeitlich, vorsichtiglich, und waldmäsig heraus zu hacken, und zwar dergestalten, daß bey diesen Saamenbäumer, welche aus denen angewachsenen jungen Maisen ausgehauen werden, die Neste, oder der Wald des Baums anforderist abgeworfen werden solle, bevor der Stamm selbst geschlagen wird, dieses aber muß beschehen, wann der Mais noch biegsam, und noch nicht zu stark in das Holz gewachsen, dann fället sodann der Baum um, so bieget sich nur der Mais, und stehet nach Abraumung des Saamenbaumes von selbst wiederum auf, wäre aber der Mais in Holz schon fest, und dick, so zerschlaget derselbe solchen in Umfallen zu grossen Schaden.

Es haben aber die Holzhackere die Aufmerksamkeit zu gebrauchen, damit der Baum auf jene Seiten, wo er der Brut am wenigsten schaden könne, zum Umfall getrieben werde, welches auf solche Art zu beschehen hat, daß auf jene Seite, wohin der Saamen fallen soll, anfangs nach Proportion ein Schrott eingestecket, auf der andern Seite aber mit der Saage entgegen geschnitten, und nach der Saage

ge die sogenannte Scheiden, oder eiserne Zwickel hineingeschlagen, und also hierdurch der Stamm auf die angeschrottene Seite getrieben werde.

Wobey annoch dieses zu beobachten, damit die aus denen Saamenbäumern auszuhackende Scheiter, und Frügel aus der Dicke der jungen Brut herausgetragen werden, allermassen sonst der angewachsene Mais mit denen Wägen, und angespannten Viehe meistens verdorben, und vertretten würde, wessentwegen dann auch aus denen Holzschlägen das gestockte Holz zu Verschonung des Mais, so bald immer möglich, abgeföhret werden muß.

Decimo sexto Gebe es aber öde Plätze, welche weder zu Felder, noch Weingarten, noch sonst von den Gemeinden gebrauchet, und genüzet werden können, und also aus Mangel der zurückgelassenen Saamenbäumern weder mit Saamen angeflohen, noch mit einiger jungen Mais versehen, und überzogen sind, so müssen derley öde Plätze durch den Pflug, wo man mit denselben fortkommen kann, oder, wo es nicht möglich, mit Krampen ordentlich umgekehret, solchergestalten der Grund besäet, und mit der Eegen unter die Erden gebracht werden, wesswegen hier unten in dem §. ultimo ausgewiesen, wie die Sorten deren Saamen eigentlich beschaffen, auch zu was für einer Zeit die Saamen entweder auszustrecken, oder der Grund zu besäen seye.

Decimo septimo, und obwohlen die vorgesezte Regul für beständig verbleibet, daß, wo in einem Berge, oder Waldung der Holzschlag ordentlich angefangen worden, derselbe von Jahr zu Jahr bis zu dessen Beendigung continuiert werden solle, so sind doch verschiedene, und weit entlegene Waldungen anzutreffen, allwo das schönste, und etwann zu Schindeln, und Spölten tauglich geweste Tannenholz herausgearbeitet, die übrige aber bis zur Ueberständigkeit stehen gelassen worden;

Wodurch also nothwendig erfolget, daß viele starke Bäume gemeinlich Wipfel dürr, stockfaul, hohl, modericht, und gar ausstehend durch den Wind unter das andere Holz zu dessen grossen Schaden geworffen worden, und also nicht mehr besser genuzet werden können.

Wann nun dergleichen Waldungen mittels ordentlicher Holzschläge tractiret werden sollten, so würde nichts anderes erfolgen, als daß viele tausend junge noch unschlagbare Bäume zu grosser Waldschwendung abgeraumet, oder aber solche bis die junge zu ihren Wachsthum kommen, stehen gelassen werden, einfolglich zu einen gleichmäßigen Schaden verderben, und verfaulen müsten, zumalen aber dieses eine augenscheinliche Unwirthschaft mit sich führet, als will bey so gestalten Sachen das beste, und aus der Erfahrenheit schon bewährte Mittel seyn, das derley schadhafft ausständige Bäume annoch vor der gänzlichen Verderbung herausgearbeitet, und durch Kohlen, oder Podaschen-Brennung zu Nutzen gebracht, mithin jungen Holz zum bessern Wachsthum Luft gemacht, hierbey aber eben die Vorsehung wie oben S. 15. mit Gebrauchung deren sogenannten Scheiten, oder eisernen Zwickel getroffen werde, wie dann auch in derley Fällen ein Riesmäßiger Durchschlag in der jungen Behölzung zu Durchbringung des alten Gehölz zu machen seye; gleichwie aber

Decimo octavo derley überständige alte Bäume hie, und dort Wipfel dürr, und stockfaul sind, bey der Mitte aber dannoch ein ziemlich frischer Theil vorhanden, welcher zu Weinstöcken, Spalten, und Schindeln genuzet werden kann, so werden jene Partheyen, welchen solche um die Bezahlung überlassen werden, dahin zu verbinden seyn, die Wipfel, und das übrige von der Ausarbeitung überbleibende Holz auf ihre Unkosten zu Scheitern, Brügeln, und Vierteln aushacken zu lassen, besonders abzulesen, mithin die Waldung zum Nachwachs vollkommenlich zu säubern, und da

Decimo nono einige Berge gar keinen Wald mehr gleichen, so ist Unsere gnädigste Willensmeinung derley Berge, und Waldungen gänzlich auszuholzen, mithin das Holz zu Nutzen zu bringen, und dafelbst einen neuen Mais mittelst der Umacker- und Besäung zu gleichen Anwachs zu machen.

Vigefimo bevor man das stehende frische Holz zu hacken anfanget, so sollen so viel möglich überall die befindliche Windfälle, Brüche, und dürre Bäume zusammen gesucht, und zum Nutzen ausgearbeitet, hernach aber erst das frische Holz in denen Holzschlägen angegriffen, und so viel noch nöthig nachgehacket werden. Belangend

Vigefimo primo die Conservirung deren Maisen, als der zweyte Punct einer guten Waldordnung, so gebrauchet es hierbey eine hauptsächlich besondere Aufmerksamkeit, um also den Wachsthum des jungen Maises alle erdenkliche Beförderung zu verschaffen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß der Hau-Ort, wann solcher behörig abgeräumet, wo es nur thunlich, und forderist bey jenen Waldungen, die neben denen Hutwaiden befindlich mit Gräben, oder einer Verzäunung von dem überbliebenen Reistig umgeben werden, damit das Vieh solchen Ort nicht so leicht betretten kann, und daß keine neue Wege, und Stege in denen Waldungen gemacht, sondern lediglich die vor Alters eingeführte Dorfswege offen gelassen, mithin alle überflüssige Nebenwege, und Stege abgestellt, hauptsächlich aber der Eintrieb des Viehes von allerhand Gattungen, besonders aber von Rindern, Schaafböck, und Gaisen in allen geschlagenen Waldungen, wo eine jungen Mais vorhanden, und besonders wo die Gipfel der Bäume von dem Vieh erreicht, und abgefressen, hierdurch aber ein dergleichen Zuwachs auf einmal verwüset werden kann, mit alleinigen ausnahm der gestandenen Hochstämmigen, ein für allemal gänzlich verboten, auch solche nur jenen, welche etwann bishero in ruhigen Besitz des Viehtriebs gewesen, jedoch auch nicht anderst, als in ihren Wiesen, und ausgezeichneten,

oder von Alters her gehaltenen Waldungen, wo kein Mais, oder junges Holz befindlich, gestattet, ingleichen denenjenigen Unterthannen, und Hütleren, welche gleich neben, oder gar zu nahe an denen Maisen wohnen, die Haltung des Gaisviehs ganz, und gar nicht erlaubet, bey jenen Waldungen hingegen, wo das Holz fast gar nicht an Mann zu bringen, oder zu verkaufen, sondern öfters mehrers verfaulet, als gebraucht werden kann, denen Herrschaften, und Unterthannen, welche sich bishero der Hauptwaide darinnen bedienet, solche zwar noch weitershin dermalen, und bis nicht etwann die Zeit, und Erfolg einen Verschleiß nach sich ziehen könnte, ohnverwehrt seye, gleichwohl aber die Aufmerksamkeit, und Vorsorge dahin getragen werden solle, damit dergleichen abseitige Waldungen, wann neue Dörfer angeleget würden, nicht dergestalt abgeodet werden, wodurch zu seiner Zeit derley neue Dörfer, oder die da, und dort herum befindliche Benachbarte einen Mangel an Holz leiden mögen. Und gleichwie

Vigesimo secundo denen Waldinhaberern an ihren Einkünften nichts zu schmälern, so hat es kein Bedenken, daß denen Einheimischen jedoch geringelt seyn müßenden Schweinen zu ihren Fraß gegen das Gastgeld (weilen ansonsten die Grundherrschaften, und Waldeigenthümer an den Entgang des Alt-Rechtes einen gar zu grossen Einbus leiden müßten) ein gewisser Bezirk in denen hoehwachsenen Nidwaldungen, und nicht in denen wirklichen Holzschlägen, oder, wo der junge Mais vorhanden, zu Abschneidung aller Gelegenheit, wodurch der Saamen zum Nachwachs verzehret, oder die junge Brut beschädiget werden könne, ausgewiesen, und zugetheilet werden, zu Erhaltung deren Maisen verordnen Wir gnädigst, daß

Vigesimo tertio darinnen mit Herausnehmung der Bürken zu Hack- und Wagnerstangen, Laiterbaum, und Raiffstängel behutsam umgegangen, darzu keine eigene Wege zum herausführen gemachet, sondern dieselbe nur herausgezogen, oder getragen, besonders auch die  
schweh-

schwehre Stämmel, als Wagnerstangen, und Laiterbäume erst damalen herausgehacket werden sollen, wann das junge Holz das birken überwachsen, folgsam durch die Stockung dieses nicht leichtlich mehr einen Schaden zu befürchten hat, wie dann auch zu mehrer Verschonung der Maisß (auffer in denen Hochwälderen) das Strayrechen in so lang gänzlich verbotten seyn solle, als es nicht erlaubet ist, einiges Vieh in die Waldungen zu treiben, es müssen aber

Vigesimo quarto die buchente Wagner- und Tannen-Gehägstangen, wie auch Latten bloß allein in denen Holzschlägen abgegeben werden, worbey gut, und nuzlich ist, wann man selbe, bevor das andere schwehre Holz gestocket wird, heraushacken, und in Sicherheit bringen lasset, im übrigen ist dieser Verschleiß sowohl, als auch

Vigesimo quinto die Abgab des Schindel, Spälten, Weinstöcken, und derley Holzes dem Eigenthümer zu Verfilberung dem Publico aber zum Gebrauch mehr dienlich, mithin wird solches ebender zu obigen Ende in denen Holzschlägen, als zu Scheitern zu schlagen seyn.

Vigesimo sexto nachdem hervorkommet, daß sie Unterthannen zu Einmarchung ihrer Wiesen, und Viehhaltung zum Umfang der Kalchöfen, die Spreizen, und zu denen Heuschöbern, die Heubäume, und Behengstengel sowohl in Herrschafts- als ihren eigenen Wälderen, oder Hauswäldern aus denen Maisßen, und wo sie immer ankommen, alle Jahr eine grosse Menge Bäumel, besonders Tannen, Gräsling, und Stämmel abhacken, hierdurch aber denen Waldungen zu Erziellung des Bau- und Brennholzes einen unerseßlichen Schaden das Jahr hindurch machen, so ist Unser allergnädigste Willensmeinung, daß die Verzäum- und Einschränkung von solch lebendigen Holz, welches zum bauen, und brennen, nach, und nach in grosse Stämmen anwachsen, und leicht zu verkaufen ist, hiemit auf das schärfste verbotten, und eine dergestaltige Verzäumung von lebendigen Stämmenholz nur an jenen Di-

ten, wo ohnedeme ein Ueberfluß vorhanden, und das Holz wenig, oder gar nicht zu verkaufen ist, noch ferners gestattet, und Unseren gesamten Landesinwohnern unverwehrt seyn solle, die Einschränkung ihrer Aecker, Wiesen, und Gärten, jedoch nur mit solchen Brettern, und Spölten, vorzüglich aber mit lebendigen Holz zu versorgen, wann nur hierzu solche Stauden genommen werden, welche ihrer Eigenschaft nach zu keinen Bau- und Brennholz jemals anwachsen können, dagegen ist, und bleibet die künftige Anlegung todter Verzäunungen nach Maß unsers bereits bey Gelegenheit der obgehabenen allgemeinen Hütwaiden ergangenen Verbots ein für allemal pöentfällig abgestellt, dergestalten zwar, daß die dormalen bestehende derley todte Zäune nach, und nach mit Lebendigen versetzt, somit, sobald diese eingreifen, die erstere gleich hinweggeschaffet werden sollen. Ansonst wird auch zum allgemeinen Nutzen nicht wenig Holz erspahrt werden, und sollen die Obrigkeiten sich angelegen seyn lassen, daß gleichwie es in einigen Unseren Ländern mit grossen Vortheil beschiehet, die Häuser, Stadel, Schuppen, und was dergleichen mehr ist, allein von denen ungebrennten oder sogenannten Egyptischen Ziegeln, auch Steinlagen nach Beschaffenheit der Local-Umstände aufgeführt, und blos der Dachstuhl von Holz gemacht, auch solchergestalten die Einzäunung von Steinern oder ungebrennten Ziegeln errichtet, oder die Kerne von den Schleenstauden, oder von der Genista spinosa genommen, in gewissen Feldern ordentlich ausgesetzt, und wenn selbe durch einige Jahre hervorgewachsen, die Gruben um das Ort, wo man lebendige Zäune machen will, aufgeworfen, und darinnen diese junge Sprüßling in doppelter Reihe gesetzt werden, wo sodann die Stauden also gegeneinander wachsen, daß wegen Stärke der Dörner kein Vieh durchbrechen kann.

Wo übrigens auch bey derley Einzäunung gar nutz- und dienlich seyn wird, wann, wie hierunten weiters verordnet wird, alle Jahr eine gewisse Anzahl Bäume nach Unterschied des Grunds bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Waiden zu pflanzen, solche also da wo die Einzäunung zu beschehen hat, gesetzt werden, und weilen auch

Vigesimo septimo die Maiß, und Waldschwendung hierdurch stark beförderet wird, wann die schöne Wipfel von jungen Fehren, und Tannenbäumeln zu Weinzeigern abgestüzet werden, wordurch also eine zahlreiche Menge von Bäumeln das Jahr hindurch zu grund gehen müssen, welche doch nach, und nach zu grossen Stammbäumern anwachsen könnten, so ist Unser gnädigster Befehl hiemit, wie Wir dann vorhin schon diesfalls allergnädigst verordnet haben, daß künftighin keine dergleichen Wipfel mehr abgehauen, sondern die Weinzeiger, gleichwie es in Unserer Residenz-Stadt Wienn gebräuchlich, entweder aus bloßen Tannengeriß, oder Zweigen zugerichtet, oder ein hölzernen Becher, oder Kegel, oder auch ein grüner Kranz ausgehangen, und dieses um so gewisser in ganzen Land befolget werde, als im widrigen die dargegen Handlende auf das schärfste bestraffet werden sollen.

Vigesimo octavo Was gleich jezo wegen der Weinzeiger verordnet worden, solches verstehet sich auch auf die Setzung deren Hüter-May = Kirchen = Procession, und dessen Bäume, als welche Wir auf gleiche Weiß mit aller Schärffe verbotten wissen wollen, und da

Vigesimo nono durch das schädliche Baumaufritzen, Anbohren, Abschälen, wie nicht weniger durch das sogenannte Ankosten, ob nemlich selbe zu Schindeln, Spalten, oder Weinstöcken tauglich, in gleichen zur Sommerzeit durch Beerbrocker, welche sich von Abschällung deren Baumrinden gewisse Geschirr, oder sogenannte Walchen zu machen pflegen, zahlreiche Stück Bäume nach, und nach zu grunde gehen, und verdorren, als verbieten hiemit wiederholt ausdrücklich, die schädliche Anbohrung aller Bäumen, wie nicht minder die Abschällung der stehenden mit alleinigen Ausnahm der zum Fällen bestimmten Bäume, und solle auf jene, welche solche aufzuritzen, anzubohren, oder auch anzukosten sich unterstehen, ein wachsamß Aug getragen, und selbe in Betretungsfall mit aller Schärffe bestraffet werden.

Besonders aber wird die größte Aufmerksamkeit auf die Beerbrocker zu werfen, und dessentwegen nicht allein von denen Mautnern, Forstnern, und Waldeigenthümern, sondern auch hauptsächlich von denen Schranken-Einnehmern ihre Kesch, und Körbe zu visitiren, und wann ihre Geschirr von Baumrinden befunden würden, solche nebst den Beeren abzunehmen seyn.

Sollten aber dennoch einige mit diesem Geschirr in die Stadt, oder Vorstadt einschleichen, so müssen solche ihnen gleichfalls von denen Markt-Richtern, oder Stadtwachtern mit der Frucht abgenommen werden,

Trigesimo, und weilen das Rinden, und Pechaushacken, wie auch das Masscharren, und Grasen mit der Sensen, und Sammeln mit denen eisernen Rechen, dann das Grasen, und öder Gärtschneiden, den Bäumern meistens sehr schädlich, gleichwohl aber wegen des unentbehrlichen Gebrauchs nicht gänzlich zu verbieten, so werden die ersten drey Gattungen nur in denen Holzschlägen, oder mit Vorwissen der Waldungseigenthümer in denen allerweitest entlegenen Wäldern mit guter Veranstaltung zu passiren, das Grasen mit der Sensen, und das Einsammeln des Grasens mit denen bemeldten eisernen Rechen mit alleiniger Ausnahm des Heydegrases jedoch von nun an unter einem pöenfällig ausgesetzten, und dem Denuncianten in totum zu theil kommenden Gold = Ducaten gänzlich zu verbieten, die letztern beyden Gattungen hingegen nur in denen Holzschlägen zu verwilligen seyn.

Trigesimo primo, und obschon mit Abgebung deren hayebuchenen Spallieren in denen Maßen kein so grosser Anstand genommen werden darf, so ist doch hierbey die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, damit eines Theils sparsam hierinfallis verfahren, andern Theils aber derley Abgaben nur allein an solchen Orten gestattet werden, allwo der wenigste Schaden, sonderlich bey derselben Ausgraben in deme beschehen können, daß hierdurch die Wurzeln von der daranstehenden Brut gar

zu viel geriegelt, mithin zum Ausstehen, und Abdorren gebracht werde.

Dahero, und weilien aus denen Maulbeerbäumern die Spallier eben so gut, als aus denen Hayebuchen gezogen werden können, hierzu die Maulbeerbäumer, so viel es thunlich ist, zu gebrauchen seyn werden; wie dann

Trigesimo secundo alle Feuersgefahren in denen Waldungen zu verhüten, muß unter die grossen Sorgfältigkeiten gezählet werden, wessentwegen schon von vielen Jahren her denen Holzhackeren das gefährliche Tabackrauchen in den Holzschlägen nebst dem Feuerbrennen in denen Waldungen verboten, zur Winterzeit aber wo der Holzhacker ohne Feuer vor der Kälte nicht bestehen kann, auch zu solcher Zeit wegen des Schnees, und beständiger Masse, die diesfällige Gefahr nicht so leicht zu besorgen, das Feuerbrennen zwar dergestalten zu gestatten ist, damit derley Feuer nur zur höchsten Nothwendigkeit, und nicht in Ueberfluß, beynebens nicht glatt- an- und unter frischen, noch weniger aber harz- und pechflüssigen Bäumern gemacht, hierdurch aber nicht nur die Neste an denen Stämmen völlig abfesenget, und gedörret, sondern auch der frische Baum selbst an denen Stöcken zur gänzlichen Faulung angebrennet wird, so ist auch das Aschenbrennen zu Podaschen in denen Wäldern nur zur Winterzeit, und an solchen Orten zu gestatten, wo kein Holzschlag vorhanden, auch sonst wegen des winddürren Laubriß, und aufgehenden noch jungen Maißes halber keine Feuersbrunst oder Schaden wegen des andurch ausbrennenden Grundes zu besorgen ist, sollten sich aber herumwagirend-liederliche Leuthe, Bettler, und Landstreicher in denen Waldungen einfinden, daselbst übernachten, und bald dort bald da Feuer machen, so seynd solche Leuthe vermög deren öfters ergangenen Unseren allerhöchsten Generalien also gleich arrestirlich anzuhalten, und beschaffenen Umständen nach gebührend, und scharff anzusehen.

Sothanes Feuermachen solle auch denen Halteren, und bey denen Wiesenraumungen nicht gestattet werden, auffer im Herbst, und in der Frühlingszeit bey neblicht, und nassen Wetter, jedoch an solchen Orten, wo kein Waldschaden, oder Feuersgefahr zu besorgen.

Soferne aber gleichwohl wider besseres Verhoffen durch Donnerwetter, grosse Hitze, und Dürre, oder in andere Wege durch Fahrlässigkeit eine Feuerbrunst entstehen sollte, so wird ernstgemessen, und unter verwirkenden nachhastigen Straffen hiemit anbefohlen, daß in solchen Fall alle angränzende Herrschafts-Untertanmen ohne Zeitverlust alsoogleich mit Krampen, Schauslen, Hauen, Hacken, Schaffen zum Wassertragen, und dergleichen diensamen Requisite zu Hilfe kommen, und so viel möglich retten, das Feuer durch Verhackung, und Umreissung deren bereits brennenden durren, und modrigen, oder Abhauung deren nahe herumstehenden gefährlichen Bäumen, ingleichen mit Aufwerfung einiger Graben, und sonsten mit Erden, oder andern immer zulänglichen Mitteln löschen, und dämpfen, mithin dem ansonsten durch allzu späte Rettungsmittel erfolgenden unerseßlichen Schaden bey Zeiten vorbeugen sollen.

Trigesimo tertio Unmöglich ist zu gestatten, daß Wiesen, Aecker, Biehweiden, und Weingarten aus denen Wäldern gemacht werden, sondern wollen Uns vielmehr gnädigst dahin versehen, es werde eine jede Obrigkeit aus einen pro Publico hegenden höchst nutzbaren patriotischen Antrieb dahin sorgfältigst fürdenken, damit derley zu Wiesen, Aeckern, Hutweiden, und Weingärten gemachte Grundstücke wenigstens eines Theils wiederum zu Waldungen angeleget, umgerissen, und aufgehauen, sodann, weilen keine Saamenbäume daselbst befindlich, mit Saamen besäet, und überreeget werden, es wären dann besondere Umstände vorhanden, die solches erheischen, welche aber jederzeit ehevor angezeigt werden sollen. Gleichwie aber

Trigesimo quarto sich öfter ereignet, daß in denen ordentlich ausgezeigten Halten, und Viehwarden zuweilen die junge Brut häufiger, und ehender anwachse, als in manchen Maisen selbst, so solle jenen Unterthanen, welche die Viehhaltung, und Waiden zu genießen haben, die Abraumung sothanen Holzes nicht mehr zugelassen, sondern solcher Grund Waldbannig gemachet, auch die Hütwarden keinerdingt gestattet werden, wenn andere Waiden vorhanden, welche denen Unterthanen zu ihrer Bedürfnuß angezeigt werden können, wobey aber die Aufmerksamkeit dahin zu tragen ist, daß derley Anweisung nicht an jenen Orten beschehe, wo junge Maisen befindlich, und also dem Vieh die Gelegenheit zur Beschädigung gegeben werde.

Trigesimo quinto Die Erfahrung hat gelehret, daß, wo ein, und anderen Partheyen eine Hütte in den Wäldern zu erbauen verwilliget, ihnen etwann auch zu Unterhaltung des Viehes eine Wiese, oder Viehwardung eingestanden worden, dieselbe zwar Anfangs sich ganz klein betragen, nachgehends aber in der Erweiterung vielen Wegs um sich gegriffen, den Holzwachs nach, und nach abgeraumet, die Waldung mit ihrer angewachsenen Familie angefüllet, ihr haltendes Vieh aber sehr empfindlichen Schaden hie, und dort an denen Bäumen, und dem Nachwachs verursacht haben.

Und wie nun auf diese Leute nicht eine beständige genaue Obacht getragen werden kann, als wird für das künftige einige Hütten in denen Wäldern zu erbauen, oder Vieh zu halten, ohne Erlaubnuß Unserer Landeshauptmannschaft Niemanden gestattet werden, ferner ist um so nöthiger

Trigesimo sexto die Markzeichen öfters zu visitiren, und das mangelhafte also gleich zu repariren, als selbe öfters durch die junge Brut verwachsen, ein Markbaum durch den Wind umgeworfen, oder unversehens abgehacket, oder aber auch die Marksteiner gänzlich lædiret, und

ruiniret werden können, mithin alle Verdrüßlichkeiten mit denen benachbarten Waldeigenthümeren zu vermeiden es also höchsterforderlich ist, auf derley Markzeichen ein beständiges aufmerksames Aug zu tragen, wessentwegen besonders von denen Particular-Waldeigenthümeren ihre Scheid-Märke wenigstens alle zehen Jahr conjunctim visitiret, und darüber ihre ordentliche Bücher gehalten werden müssen.

Trigesimo septimo alles gutes frisches zu bauen dienliches Holz, besonders die Nichen sollen möglichster Weise aufbehalten, und conserviret werden, um solcher sich bey ereignenden Vorfall bedienen zu können.

Trigesimo octavo die gewöhnliche Zeit des Holzschlages, und wo das Holz in seiner Vollkommenheit sowohl zu Gebäuen, als anderen Erfordernissen stehet, ist nach der allgemeinen Erfahrung jene, wann das Laubholz die Blätter abgeworffen, und in denen schwarzen Wäldern der Nahrungsfaft, welchen die Bäume alljährlich aus der Erden an sich ziehen, durch das Wachsthum der Bäume gleichsam verzehret ist, mithin wird zu Schlagung des Holzes die Zeit von Anfang Decembris bis Ende Februarii, wo sodann die Bäume die Nahrungskraft aus der Erden wiederum an sich ziehen, und zum Ausschlagen bereiten, für die Beste angesehen, unter welchen Wintermonathen jedoch der Januarius für den besten, und füglichsten zum Bauholzfällen, welches jedoch zum Bauen auffer dem Wasser zu verwenden kommet, gehalten wird, betrifft es aber das Bauholz, welches völlig unter das Wasser kommen, und beständig darunter liegen muß, so ist es besser, wann selbes im Saft gestocket, und gleich grüner eingelegt wird, weilen solches nicht mehr das Wasser also an sich ziehet, wie das ausgedörrete, mithin dieses grüne Holz in der Masse besseren Bestand hat, als das dürre.

So viel es aber das Scheiterholz zum Brennen, und Verkohlen anbelanget, da sollte zwar der Termin von Anfang Novembris bis

Johanni, oder Ende Junii gesezet werden, allein für die grosse Quantität Brennholzes, welches unsere Hauptstadt Laybach sowohl, als auch die Berg- und Hammerwerke consumiren, wird sothane Zeit all zu kurz anberaumer seyn, anstosien aber auch die arme Holzhacker zu Gewinnung ihres täglichen Brods müßig herum gehen müssen, dahero dann die Scheiter- und Kohlholzschnäge den ganzen Sommer hindurch dergestalten fortzusezen gestattet werden müssen, daß vorzüglich in nemlichen Jahr, da es gehacket wird, der Hau-Ort nach Vorschrift des §. 9. sauber ausgeraumer, und folglich solcher Ort zum Anflug der künftigen Waldung tauglich gemachet wird.

Uebrigens ist, und bleibet eine bekannte uralte Regel, daß das Bau- Schindel- Spalten, Weinstöcken, und dergleichen Holz nur allein in denen Wintermonathen, wann der Saft völlig aus dem Stammen ist, in abnehmenden Mond, und zwar auffer der ersten Art Holz die übrigen in denen Holzschlägen alleinig zu stocken seye;

Trigesimo nono: obwohlen denen armen Leuten in einigen Orten das sogenannte Klauholz, was auf der Erden lieget, und man über die Knie zusammen brechen kann, gratis abzunehmen ganz billig erlaubt ist, so hat doch auch die Erfahrung zeithero ausgewiesen, daß von dergleichen Holztrageren sehr vieles grünes, und noch in besten Wachsthum befindliches Holz abgestocket, und verwüestet werde, dahero Unser allerhöchste Befehl hiemit ergeheth, daß von denen Richteren, und Ortes-Obriheiten die genaue Rücksicht, und Obsorge getragen werden solle, damit kein grünes, und frisches Holz eingetragen, auch von derley Leuthen keine zum Holzmachen dienliche Werkzeuge gebrauchet werden, massen denenselben in Betretungsfall das Holz, und der Werkzeug abzunehmen, auch sie mit Arrest, und beschaffenen Umständen nach empfindlich abzustraffen seyn werden. Ingleichen

Quadragesimo stehen die Wälder in der größten Gefahr der Verwüstung, wann denen Hirten bey Hutwaiden Hacken, und dergleichen Werkzeug mitzutragen verstattet wird, daher auch eben wie in vorgehenden §. die Abnehmung derley Werkzeug, und empfindlicher Abstraffung sothaner Hirten den Richteren, und Orts-Obriheiten verordnet wird.

Quadragesimo primo in jeder Waldung solle alles zu Nutzen gebracht werden, sollten sich also ein, oder andere sumpfige Dexter vorfinden, auf welchen Schilf, und Rohr wachset, so seynd nach Thunlichkeit die Sümpfe abzuzapfen, und auszutrocknen, Schilf, und Rohr aber umzuhauen, und mit Holz anwachsen zu lassen.

Quadragesimo secundo: Und da der Mangel des Holzes vom Jahr, zu Jahr sich immer mehr, und mehr äusseret, besonders aber, wo Bergwerke sind, welche der Zeit einen weit größern Ausgang haben, als der anscheinende Zuwachs der Wälder geben kann, so beschiehet Unsere allergnädigste, dabey aber ernsthafte Verordnung hiemit, daß jedes aufrechte Haus alljährlich in so lang ein oder Grund vorgefunden wird, einen Theil davon, wie §. 16. gesaget worden, mit Holzsaamen zu besäen, und bey ihren Häusern, Gärten, Wiesen, Hutwaiden 20. Stück Sezling von ein, oder andern Holzgattung, die nemlich auf solcher öden Erden, oder Boden wachsen, und fortkommen können, auch wann es die Beschaffenheit des Grundes leidete, die Maulbeerbäume anzusetzen verbunden seyn solle, welche Aussetzung dann sonderlich daselbst zu beschehen hat, wo ein jeder Landesinwohner seine Gärten, Felder, oder Wiesen gern einzäumen wollte, wie dann beynebst, und insonderheit zur Einfriedung der Gärten, Felder, und Wiesen die Maulbeerbäume dergestalten zu gebrauchen seyn werden, daß von aussen die Reihe mit Schleen, oder *Genista spinosa*, und die innere Reihe mit Maulbeerbäumen angepflanzt werde, worauf jeder Ortes Richter unter eigener Dafürhaltung die genaueste Obsorge zu tragen hat.

Quadragesimo tertio so gern Wir auch denen armen Unterthanen vergönnen wollten, daß dieselbe auf einen abgeräumten, und zugleich abgebrannten Waldgrund auf 2. Jahr einige Feldfrüchten anbauen möchten, so kommen doch dormalen sehr viele Bedenken dargegen vor, indeme durch Abbrennung eines Waldgrunds nicht allein der abgefallene Saamen, und die darbey hervorgewachsene junge Brut gänzlich verzehret, sondern auch durch das Feuer die stehen bleibende Saambäumer sowohl an denen Wurzeln, als an denen Aesten nachhast beschädiget, oder auch gänzlich ruiniret, einfolglich, da keine Saambäumer dahin transportiret oder gepflanzt werden können, sondern lediglich mit Saamen angebauet werden müßte, solchergestalten aber es sehr langsam hergehen würde, bevor ein solcher abgebrannter Grund zum Wachsthum eines brauchbaren Holzes gelangen könnte, zu geschweigen, daß durch den Wind ein nächst gelegener Wald mittels deren dahin tragenden abgebrannten Reisern, und Flammen angezündet, und also anstatt ein gutes Werk auszuüben vielmehr ein unerseßlicher Schaden erfolgen könnte.

So wollen Wir aus diesen, und noch mehrern andern Ursachen hiemit allergnädigst verordnen, daß künftighin ein dergleichen von Holz abgeräumter Grund keineswegs mehr abgebrannt werden, mitfolglich von nun an in den Waldungen alle Neubrüche, oder Geräüther (die nicht rectificiret sind) ausdrücklich, und straffällig verboten seyn sollen, weilen der Unterthan durch deren Anlegung aus der erprobten Erfahrung auf viele Jahre in nachhastem Schaden versetzt wird.

Quadragesimo quarto So wie diese Waldordnung lediglich zum allgemeinen Besten vorgeschrieben wird, also gehet Unsere allerhöchste Verordnung auch nicht dahin, die zu allgemeiner Beförderung des Commercii Holz aufzehrende Fabriken, als da seynd Bergwerke, Eisen, und Blechhammer, Glashütten, Podaschen-Siedereyen, und andere derley mehrere in dem mindesten zu verschränken, sondern vielmehr solche nach aller Möglichkeit zu befördern, und auf ewige künftige Zeiten

zu erhalten, gestatten demnach allergnädigst, daß solche, wo sie dermalen stehen, und mit der Zulänglichkeit des Holzes genügend befördert werden können, noch ferners beybehalten werden mögen, wohingegen, falls aus dieser Fabriken ein, oder andern Orts einige neue angeleget werden wollen, solche durchaus nicht anderst, dann auf vorläufige Anzeige an die Behörde, und darüber zu gewärtigende Bewilligung bey 100. Ducaten Pönsfall zu errichten verstattet werden solle.

Quadragesimo quinto So kommet auch sonderlich bey denen in Unserem Herzogthum Crain befindlichen Eisen, und Stahel-Bergwerken hervor, daß die Holzschläge von ihren aufgenommenen Holzhackeren willkührlich hin, und her gestreuter vorgenommen, sonderheitlich aber bey jenem Holz, welches auf denen Anhöhen befindlich, und etwas mühsamer zu arbeiten ist, 4. 5. 6. und mehr Schuh hoch stehende Stöcke zuruck lassen, auf keine Saamenbäume den Bedacht genommen, abgebrannt, und gereuter gemacht, falls aber derley Holzschläge nicht waldmännisch tractiret wurden, sothane Waldungen, und Berge nur halb abgestockt verbleiben, und wann doch sodann, die also auf der Höhe stehen bleibende Bäume als ein überständiges Holz abgehauet werden sollen, sothane Bäume die auf den vorhin abgestockten Grunde in dessen erwachsene Maß nothwendigerweise völlig zu Grund richten müssen.

Diesemnach gehet Unsere fernere allergnädigste Verordnung dahin, daß der Ober-Berg-Richter in diesen Unserem Herzogthum Crain solche Bergwerks-Inhabere, und ihre untergebene Holzmeistere, und Holzknechte auf die genaueste Beobachtung deren in dieser Waldordnung gleich allen Anfang præmitirten Hauptreguln anweisen solle, massen Wir in Casu Contravenientiae den Ober-Berg-Richter selbstn zur ernstgemessenen Verantwortung zu ziehen bewogen werden müßten.

Quadragesimo sexto Zumalen auch die schleiderische Kohlenzeugung bey den Bergwerken eine grosse Unwirthschaft des Holzes, welches

ches einen so grossen Einfluß auf die Fortbring = und Erhaltung der Waldungen hat, mit sich führet, so wird Unserem gedachten Oberberg-Richter obliegen, auf Erzielung gut = und ächter Kohlen das beständige Augenmerk zu tragen, und solches denen Bergwerken maßgebigt aufzutragen.

Gleichwie aber es hierbey hauptsächlich dahin ankommt, auf all dasjenige, was einmal heilsam angeordnet worden, eine Special-Aufsicht zu tragen, und also ad Executionem zu bringen. So haben Wir

Quadragesimo septimo allergnädigst resolviret, daß, nachdem doch die mehresten Besitzer deren Waldungen entweder Herrschaften, oder solche Obrigkeiten sind, die Förster, oder doch in ihren unterthänigen Dorffschaften Suppleute, oder Richters zu halten pflegen, zu solchem Ende vor allem diese Förster, oder Suppleute, oder Dorfrichters zu der diesfälligen beständigen Waldungsaufsicht bestellet, denenselben eine gedruckte Waldordnung mitgetheilet, solche von ihnen aufmerksam öfters durchgelesen werden solle, oder so fern selbe des Lesens unkündig wären, von anderen Personen öfters vorlesen zu lassen, damit alle zu einer Schädlichkeit des Walds gereichende Excessus verhinderet, solche gleich ihren Obrigkeiten zur Remedur, oder auch allensfalls dem behörigen Kreisamt angezeigt, mithin zu Beförderung deren Waldungen, und des Nachwachs all mögliches beygetragen werde, in dem Bergwerks = Districten aber sind die Unter-Bergrichters von dem Ober-Bergrichter anf gleiche Weiß nach der obstehenden Vorschrift anzuweisen.

Uebrigens hat es bey der in der von Uns unter 21ten Julii 1753. gnädigst geschöpften Resolution enthaltenen §. 9. und so weiter unter 19ten März 1768. inhæsiuè höchsten Befehl wegen Abstellung der Holzzaun, und Anziehung der lebendigen Zaun, und bey der den 29ten März 1766. zur Hindanhaltung deren in Unserm Herzogthum Crain

in Schwung gehenden Wald-Excessen festgesetzten Norma generali sein unabänderliches Bewenden, und wollen Wir, daß jene Wälder, und Gemeinde, in welchen gemeinschaftlich die Unterthanen die Wande pflegen, und das Jus lignandi haben, binnen zwey Jahren von dem Tag der Kundmachung dieses Unseres höchsten Normalis, wie es mit denen Gemein-Hutwanden geschehen, unter die betreffende Interessenten ordentlich Loosweise eingetheilet, die unterthänige eigene Waldungen aber dem Unterthan zu ferner vorschriftlichen Benuzung belassen, und hierüber jedoch von dem Grundherrschaft die beständige Ober- Auf- und Einsicht getragen, die Stadtwaldungen dagegen ebenfalls, wie andere grundherrliche Waldungen gehalten werden sollen, immassen mittelst einer solchen Eintheilung die Waldung mehr geschonet, und das junge Holz, welches nicht zu besorgen vonnöthen seyn wird, daß ein anderer mit Fällung vorkommet, conserviret wurde.

Und weilen schlüßlichen es öfters dahin ankommen kann, daß ein, oder andere Herrschaft, Gemeinde, und Unterthan ihre vorhin ausgerottete Wälder wiederum zu einer Waldung zu erheben, aus wahren patriotischen Antrieb bewogen seyn dürfte, solches aber nicht anderst, als durch die Besäumung eines derley Grundes beschehen kann.

Quadragesimo octavo So will auch nöthig seyn eine Information hier beyzufügen, wie der hiezu benöthigte Saamen respectu ein, und anderer Holzgattungen aussehe, was für einen Grund derselbe liebe, und zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen seye, und zwar

Erstens seyend die Nichel ohnedeme bekannt, welche so viel möglich an schattigten Orten, oder wohin die Sonne nicht beständig fallet, und zwar mit Anfang April eine halbe Ellen von einander zu stecken, jedoch wird die Erde vorhero nicht tief, sondern etwann gegen eine Spanne aufzuwerfen seyn.

Zweitens

Zweitens die Rothbuchen hat ein dreyeckigte Frucht, und ein Hülsen von Kastanienfarb, wird zur Herbstzeit reif:

Drittens die Weisbuche ist eine steinigte Frucht fast in Gestalt einer grossen Linsen, und wachset in klein bläterigen Quasteln, welche unter den grossen Blättern hervorlängen.

Viertens die Aspe bringet solche in Monath May, ist eines Mohnkernleins groß, wird behend zeitig, und fliehet bey grosser Hitze gleich hinweg, und muß alsogleich in den ersten Tagen mit grosser Aufsicht gesammelt werden, massen sonst derselbe verlohren gehet.

Fünftens der Linden ihr Saamen bestehet in kleinen Knöpfeln, und

Sechstens die Bürke zeigt ihren Saamen in langen Rudeln, und wird zu Ende Junii zeitig, von welchen Saamen die Buchen, und Linden gleich in April, die Bürken aber, wann der Saamen reif worden, auf einen aufgeackerten trockenen Boden, dann die Aspe auf einen mittelmäßigen feuchten ausgesäet werden kann, und obschon von dergleichen Laubholz ein Wiederwachs ohne Saamen öfters beschiehet, so ist doch gemeiniglich derley Holz nicht gar schön, sondern meistens wachset solches krum, und nicht aufrecht hervor, daß also von dem Saamen das schönste Wachsthum zu erwarten ist.

Siebtens die Kiefere, Tannen, und Fichten tragen ihren Saamen in ihren Zapfen, und obschon dieses Holz durch die Natur selbst fortgepflanzt wird, so geschiehet es doch meistens in trockenen Jahren, daß der natürliche Anflug nicht alle Jahr sein Aufkommen erlanget, und wann etwann die diesfällige Gegend mit Graß stark überwachsen, so muß in solchen Fall der Platz umgeackert, und mit frischen

Saamen besäet werden, wessentwegen eine gute Quantität von derley Zapfen nacher Haus zu bringen, und in einer Molder, und zwar in einen warmen Zimmer die Zapfen zum Aufspringen gebracht, und also hieraus der Saamen erhalten werden.

Solchem allen nach ist Unsere allergnädigste Zuversicht auch ernstgemessene Befehl hiemit, daß diesem Unsern allerhöchsten Willen in allen genau nachgelebt, und von allen Herrschaften, und Obrigkeiten, wie auch allen Waldinnhaberen, und Eigenthümeren (welchen die erste Instanz in Fällen, wo es die Abstellung der auszuüben wahrnehmenden Mißbräuchen, oder befindende geflissentliche Uebertretungen belanget, eingeräumt, auch sodann denenselben sich an das vorgesezte Kreisamt, oder an Unsere Landeshauptmannschaft zur erforderlichen Abhilfsverschaffung zu verwenden vorbehalten wird) sich dem so willig, als schuldig, und gehorsamst um so mehr gefüget werde, als es um ihr eigenes Beste eben so, wie um das allgemeine Wohlfeyn zu thun ist.

Unsere Kreishauptleute haben anbey über den Vollzug dieser Unserer allerhöchsten Satzungen gleichfals zu invigiliren, und die bey denen in ihren Kreisen hin und her verrichtenden Reisen wahrnehmende Excessen entweder gleich selbst zu remediren, und die Strafen vorzunehmen, oder aber, wann es Herrschaften betrifft, solches an Unsere Landeshauptmannschaft in Crain einzuberichten, betrifft es aber Bergwerke dem Ober-Bergamt anzuzeigen, welches nach Befund der Sache, was recht, und billig ist, alles Ernstes fürzukehren haben wird.

Uebrigens hat es sowohl bey der Ferdinandischen Anno 1553. emanirten niederösterreichischen Berg-Wald- und Eisen Obmanns-Ordnung, als auch bey den Waldamts, und anderen Eisen-Obmanns-Ordnungen, dann Jägerey-Patenten, und anderen in Sachen weiters ergangenen Verordnung sein unabänderliches Bewenden.

Wor-

Wornach sich also ein jeder zu achten, und Unsern allerhöchsten Willen, und Meinung zu erfüllen, dargegen aber für Nachtheil, und Strafe zu hüten wissen wird.

Geben in Unserer Haupt-Stadt Laybach den 23ten Monats-Tag Novembris 1771.

Heinrich Graf  
von Buersperg.



Ad Mandatum Sacr. Cæsareo-  
Regiæque Apostolicæ Majestatis in  
Confilio Supremi Capitaneatus Du-  
catus Carniolæ.

Joseph Hübner.

